

Aus Gerichtsprotokollen in Sachen Sächeli : von heimlicher Liebe, wilder Ehe und kleinen Missetätern

Autor(en): **Rodel, Gerda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): - **(1985)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-948527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Gerichtsprotokollen in Sachen Sächeli

Von heimlicher Liebe, wilder Ehe und kleinen Missetätern

Das neue sanktgallische Übertretungsstrafgesetz verlockt zu Vergleichen mit dem bisher geltenden kantonalen Recht und noch älteren Gerichtsentscheiden. Trockene Gerichtsprotokolle verraten manches über das Leben der Menschen ihrer Zeit und formen ein Stück Geschichte dieses Landes und dieser Stadt. Im nachfolgenden werden einige Fälle aus der Praxis des Untergerichtes, der Gerichtskommission und des Untersuchungsrichteramtes der Stadt St.Gallen in den letzten hundert Jahren herausgegriffen.

Die umstrittenste Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch war bei der Beratung des neuen Übertretungsstrafgesetzes das Konkubinatsverbot, das ja nun aufgehoben ist. Bereits 1943 sprach die Erste Bezirksgerichtskommission St.Gallen ein Paar von der Anklage des Konkubinates frei. Auf polizeiliche Verfügung hatten die beiden den gemeinsamen Haushalt in St.Gallen auflösen müssen. Sie zogen mit ihrem Neugeborenen in eine Landgemeinde. Da wurden sie auch nicht geduldet, und in der dritten Gemeinde wurden sie wegen Verletzung des Konkubinatsverbotes mit je 30 Franken gebüsst. Heiraten konnten sie nicht, weil das Heiratsverbot des Mannes noch nicht abgelaufen war, und da er nicht für zwei Haushalte aufkommen konnte, kehrten sie mit ihrem inzwischen ein Jahr alt gewordenem Kind wieder nach St.Gallen zurück.

Die Erste Bezirksgerichtskommission St.Gallen hielt das Konkubinatsverbot für bundesrechtswidrig. Wenn die Kantone nicht befugt seien, gewerbsmässige und einfache Unzucht unter Strafe zu stellen, könnten sie nicht berechtigt sein, das Konkubinatsverbot, das sich als einfache, fortgesetzte Un-

zucht qualifiziere, mit Strafe zu bedrohen. Das Paar wurde von der Anklage des Konkubinales freigesprochen. Hingegen wurden der Mann und die Frau wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zu je fünf Franken Busse verurteilt.

Im letzten Konkubinatsprozess, der 1981 vor der Dreierstrafkammer des Kantonsgerichtes stattfand, fällte das Kantonsgericht ebenfalls einen Freispruch, aber mit einer anderen Interpretation. Das Konkubinatsverbot sei nicht als Sittlichkeitsdelikt (das dem Bundesrecht untersteht) zu verstehen, sondern auf Verhältnisse zu beschränken, die öffentliches Ärgernis erregen. Als eheähnliche Verbindung in einer gemeinsamen Wohnung sei das Konkubinatsverbot grundsätzlich geeignet, gegen die öffentliche Ordnung zu verstossen. Da auch im Kanton St.Gallen zahlreiche Konkubinatsverhältnisse bestünden, die keinen Anstoss erregten, sei die Anwendung der kantonalen Strafbestimmung auf Konkubinatsverhältnisse zu beschränken, die tatsächlich öffentliches Ärgernis erregten, heisst es im Urteil. Da die beiden Angeklagten seit Jahren zusammenlebten, ohne dass jemand daran Anstoss genommen hätte, seien sie von der Anklage des Konkubinales freizusprechen.

Öfter sind Konkubinatsverhältnisse aus Eifersucht oder aus Bosheit angezeigt worden. Einmal war es der geschiedene Ehemann, der seiner Ex-Frau, die einen neuen Partner gefunden hatte, eins auswischen wollte, ein andermal war es die geschiedene Ehefrau, die es nicht verwinden konnte, dass ihr Ehemaliger eine andere Gefährtin gefunden hatte. In solchen Fällen verhängte das Untersuchungsrichteramt in den siebziger Jahren Bussen zwischen 30 und 40 Franken.

In den vierziger Jahren wurde eine Frau vor den Kadi zitiert, die in «wilder Ehe» lebte und damit noch prahlte. In ihrer Stammbeiz plauderte sie Intimitäten über das Verhältnis mit ihrem Freund in einer Weise aus, die weiblichen Gästen die Schamröte ins Gesicht getrieben haben soll. Sie führe eben,



4. mittlerweile N. Gallen vom 3. Oct. 1834 und
 der im Protokoll vom 6. Oct. l. J. / Seite 167 /
 enthaltenen, auf diese Gesellschaft bezügle
 lichen Verfügungen, auf angeforderten von
 dem Herrn Präsidenten,
 in Erkenntl. daß Hr. Zölliker's beim Auf-
 trage in Ordnung gestellt ist Billwiler
 präsumt die Stelle selbst zu besetzen
 mit Commendantenpflicht acquitieren zu
 lassen, und Zölliker einen unbillig vidi-
 mieren Befehl und seinen Disziplinarbefehl
 verweigert.

steigt in Commission heraus.
 Billwiler habe auf Befehl der von Zölliker
 unerkannten Commission vom 15. 5. in
 diesen noch den Betrag von 47. 47 zu be-
 zahlen. v. R. W.

Sitzung vom 22. Dezember 1834.

Unter Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Mai-
 ramm, in Anwesenheit der Herren Richter
 Gengenbach, Platten & Zimmer und des Hrn.
 Notar Herrn Käselin.

Verlesung und Genehmigung der Pro-
 tokolle vom 6. Oct. 1834.

Gen
 11.

meinte sie, «eine urchige Sprache». Man sei in St.Gallen offenbar extra empfindlich, in Zürich sei man in dieser Hinsicht verständiger, verteidigte sie sich. Die Bezirksgerichtskommission St.Gallen verurteilte sie wegen sittenwidrigen Benehmens und, weil sie trotz polizeilichen Verbots wieder bei ihrem Freund eingezogen war, wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zu 60 Franken Busse. Den gleichen Betrag musste ihr Freund, der sich zwar nur des zweiten Deliktes schuldig gemacht hatte, aber «moralisch nicht weniger lädiert» als seine Gefährtin befunden wurde, bezahlen.

In Zeiten vor dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, also vor 1941, war man noch viel sittenstrenger. In alten Gerichtsprotokollen ist von «fleischlichem Umgang» zu lesen. 1842 gestand ein verheirateter Mann, sich an der ledigen Elisabeth «fleischlich vergangen» zu haben. Er hat 54 Gulden Busse bezahlen müssen. Im Strafprotokoll des Bezirksgerichtes St.Gallen aus dem Jahre 1842 steht geschrieben, dass eine Frau, deren Ehemann seit zwei Jahren landesabwesend war, von einem Fremden geschwängert worden sein soll. Sie wurde wegen Ehebruchs zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Die lange Abwesenheit ihres Mannes habe auf das Strafquantum mildernd eingewirkt, ist im Protokoll vermerkt. Dem Protokoll des sanktgallischen Untergerichts aus dem Jahre 1834 ist zu entnehmen, dass eine Frau, die zum drittenmal ein uneheliches Kind gebar, «aber erst einmal wegen Unzucht» verurteilt wurde, mit 22 Gulden Busse bestraft wurde. Der Vater des letztgeborenen Kindes wurde ebenfalls zu 22 Gulden verurteilt.

Noch lange wurde eine Mutter, die ihr Kind «in Schande» geboren hatte, verfemt, verstossen und ins Elend gestürzt, und das Kind, in dessen Papieren «unehelich geboren» stand, blieb sein Leben lang gezeichnet. Kein Wunder, dass nicht verheiratete Mütter versuchten, die Niederkunft zu verheimlichen. Sie hiess Maria und hatte zu Weihnachten 1841 (am 26. Dezember) im Hause eines Metzgers ein Kind geboren. Die Hebamme, die ihr beistand, dem Gemeindeammann die Geburt jedoch nicht anzeigte, wurde mit 5,30 Gulden bestraft. Die «Verheimlichung einer Niederkunft» wurde nicht

mehr ins Übertretungsstrafgesetz aufgenommen. Die zivilstandsamtlichen Pflichten sind natürlich nach wie vor zu erfüllen.

Auch der Tatbestand der «Beseitigung einer Leiche» kommt im kantonalen Gesetz nicht mehr vor (was nicht heisst, dass man Leichen verschwinden lassen dürfe). Oft ging es dabei ebenfalls um Neugeborene. 1944 gebar eine Frau nachts in ihrem Schlafzimmer ein Kind. Erschöpft sank sie danach in Schlaf und liess das Knäblein liegen. Als sie erwachte, war das Kind tot. Sie grub es in einer Schuhschachtel im Garten ein. In ihrer Gewissensnot legte sie der Mutter ein Geständnis ab. Der Leichnam wurde exhumiert. Die junge Mutter wurde wegen Verheimlichung der Niederkunft und Beseitigung einer Leiche zu einer bedingt erlassenen Haftstrafe von 10 Tagen verurteilt. 1952 hatte eine Frau eines Nachts eine Frühgeburt. Das Kind kam tot zur Welt. In panischer Angst, man könnte sie und ihren Mann verdächtigen, das Kind getötet zu haben, versteckte das Ehepaar die Leiche. Tatsächlich erstatteten Nachbarn Anzeige. Die Totgeburt wurde ärztlich bestätigt, das Ehepaar von der Anklage der «Beseitigung einer Leiche» freigesprochen; wegen Übertretung der Verordnung über den Zivilstandsdienst wurde der Mann zu 40, die Frau zu 20 Franken Busse verurteilt.

Nochmals ein Blick ins grosse Strafprotokollbuch, in dem 1840 folgender Fall einer Tiermisshandlung verewigt ist: Was sich am 10. September ein Grobian und seine Ehefrau geleistet haben, wurde von zwei Zeuginnen eindrucksvoll geschildert. Sie sahen, wie der Mann einen schönen Hund mit Gewalt in den Schopf hineinzerzte, darauf ein Beil holte, seine Ehefrau mit einem Strick in der Hand ihm folgte, der Hund mörderisch geschrien habe und alsbald beide lachend aus dem Schopf gekommen wären. Es war der Jagdhund eines Zimmermeisters, dem das brutale Paar den Schwanz abgeschnitten hatte. Die Eheleute wurden wegen «Beschädigung fremden Eigentums» zu je 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Ein Schatzgräber war in den Archivalien des Staatsarchivs nicht zu finden, zumindest keiner, der in der Stadt St. Gallen

wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch bestraft worden wäre. Wahrsagerinnen, die aus den Karten die Zukunft voraussagen konnten, gab es immer wieder. 1949 stand eine Kartenlegerin, vor deren Wohnungstüre schicksalsergebene Leute Schlange gestanden haben sollen, vor dem Bezirksgericht. Sie habe kein Honorar, nur freiwillige Spenden zwischen 50 Rappen und 2 Franken entgegengenommen. Hie und da will sie auch nur Gemüse als Entgelt bekommen haben. Ob sie deshalb Kohl geschwatzt hat? Sie selbst hat an die «Sprache der Karten» fest geglaubt. Das Gericht berücksichtigte, dass die Angeschuldigte nach ihrer ersten Verurteilung von ihren Kunden wieder bedrängt und ernstlich in Versuchung geführt wurde, und verurteilte sie das zweite Mal zu 30 Franken Busse und 50 Franken Verfahrenskosten.

«Abergläubische Künste wie Traumdeuten, Kartenschlagen, Horoskopstellen, Geisterbeschwörung oder Anleitung zum Schatzgraben werden kaum mehr ernstgenommen», heisst es in der regierungsrätlichen Botschaft zum Übertretungsstrafgesetz, weshalb die «Ausbeutung der Leichtgläubigkeit» inskünftig straffrei bleibt.

Permanentes Schuleschwänzen ist, auch wenn es nicht mehr in diesem Gesetz erfasst wird, nach wie vor nicht erlaubt. Einen Vater von acht Kindern kümmerte wenig, ob seine Tochter, eine Primarschülerin, zur Schule ging oder nicht. Er hatte sich dem Alkohol ergeben und es offenbar seiner Frau überlassen, mit dem Haushalt und den Kindern zurechtzukommen. Der Mutter schien es nur recht gewesen zu sein, dass das Mädchen mit Botengängen für die Nachbarn etwas verdiente, statt dass es zur Schule ging. Die Schulbehörde verlor schliesslich die Geduld und liess das Mädchen von einem Polizeibeamten zur Schule führen. Die Bezirksgerichtskommission St. Gallen verurteilte 1947 den Vater zu einer bedingt erlassenen Haftstrafe von fünf Tagen. Im Oktober 1949 wurde die Mutter eines achtzehnjährigen Burschen wegen «Vorenthalten des Schulunterrichtes» mit 30 Franken gebüsst, weil sie es für besser hielt, ihr Sohn verdiene als Markthändler sein Geld, als in die Fortbildungsschule zu gehen.

Vor dem Untersuchungsrichteramt hatte sich eine Mutter zum zweitenmal zu verantworten, weil ihre Tochter lieber auf Rollschuhen durch die Strassen flitzte, als die Schulbank zu drücken.

Wenn sie nicht mit anderen, schwereren Straftaten verbunden waren, sind Übertretungen des kantonalen Strafgesetzes meistens vom Untersuchungsrichteramt erledigt worden. So der Fall des angeblichen Arztes, Pferdebesitzers und Mitbesitzers eines Flugzeuges. In dieser gesellschaftsfähigen Position stellte sich der Wohnungssuchende bei einem Hauseigentümer vor. Er gab sich als vielbeschäftigter Chirurg aus, der landesweit von einer Operation zur nächsten eilen müsse. Er werde zu Konsultationen ins Ausland gerufen und wirke zudem als Dozent an einer italienischsprachigen Schule, erzählte er dem misstrauisch gewordenen Vermieter. Von einem Beamten der Stadtpolizei später gefragt, weshalb er sich mit einem akademischen Titel schmücke, antwortete der angebliche Dottore, der auf Psychiater nicht gut zu sprechen zu sein schien: Solange es Psychiater täten, werde auch er «Dr. med.» vor seinen Namen setzen. Im übrigen sei es seine Sache, wie er sich nenne. Er wurde wegen Anmassung einer beruflichen Auszeichnung zu 50 Franken Busse verurteilt und hat es seither schriftlich, dass er sich nicht selbst den Dokortitel verleihen darf.

Manche Automobilisten, die unkorrekt fahren, glauben sich auf die grobe Tour aus der Affäre ziehen zu können, wenn sie ertappt werden. Ein Autofahrer, der es offenbar sehr eilig hatte, wurde just angehalten, als er eine Abkürzung durch eine mit Fahrverbot belegte Strasse nahm. Er habe, sagte er vor dem Untersuchungsrichter aus, damals dem Polizisten nur «auf gut deutsch» klargemacht, dass er sich «so etwas nicht bieten» lasse, und zur Bekräftigung habe er seine Ausweise nicht gezeigt. Die Trotzhandlung hat ihn 80 Franken Busse gekostet. Ein Betrunkener hat sich mit Händen und Füßen gegen die Verhaftung gesträubt, bevor er gefesselt in den Bereitschaftswagen verfrachtet werden konnte. Er will ein friedlicher Mensch sein – wenn er nüchtern ist. Wegen Behinderung des Polizeidienstes hatte er 100 Franken Busse zu

bezahlen. Einmal weigerte sich ein angehaltener Autofahrer, dem Polizeibeamten die Ausweispapiere zu zeigen. Zuerst wollte er die Plakette des Polizisten sehen. Der Automobilist, der einen Polizisten mit einem Sheriff verwechselt haben dürfte, musste 50 Franken Busse wegen Verweigerung von Angaben bezahlen.

Die im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Behinderung des Polizeidienstes und die Verweigerung von Angaben wurden neu formuliert und sind nun im Artikel 15 unter «Erschwerung des Polizeidienstes» zusammengefasst.

Gerda Rodel

«Zöri föfzg»

«Fahr ab, Zöri föfzg!» hört man heute noch St. Galler sagen, wenn sie jemand los haben wollen. Dieses «Zöri föfzg» will soviel besagen wie «so rasch wie möglich». Wieso aber gerade «Zöri föfzg»? Dafür gibt es eine einleuchtende Erklärung: Früher hat nämlich der Schnellzugszuschlag von St. Gallen nach Zürich einmal 50 Rappen gekostet. Wollte man nun jemand so schnell wie möglich vom Hals haben, empfahl man ihm beschleunigt abzufahren, einen Schnellzugszuschlag nach Zöri zu lösen, somit «Zöri föfzg».

Der kleine Unterschied

Drunten in der Stadt innerhalb der vier Kreuze und draussen vor der Stadt in des Fürstabtes Alter Landschaft sprach man zwar Sanggallertütsch, allein es gab Unterschiede: Die Stadtleute beispielsweise sagten Beck und Zocker, im Fürstenland aber hiess es Begg und Zogger. Und so meinte denn die Stadtbürgerin zu ihrer aus dem Tablat stammenden Magd, als diese meldete, sie sei gerade noch beim Begg gewesen und habe aus dem Spezereilädeli Zogger mitgebracht, «gang, red doch nöd eso katholisch!»

«Du sagst es»

Als es noch Scharwächter gab, jene Dunkelmänner, die in grauen Mänteln und mit unheimlichen Kappen nächtlicherweise für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatten, kam es vor, dass sie von höheren Kantonsschülern angepöbelt wurden. So berichtet Willi Nef in «St. Gallen vor der Jahrhundertwende», wegen nächtlicher Ruhestörung seien solche anderntags vom Polizeirichter zur Verantwortung gezogen worden. Der wandte sich, ungeachtet, dass er einen angehenden Stimmbürger und Wehrmann vor sich hatte, hämisch-ge reizt an einen Abiturienten: «Du bist scheint's auch bei dieser sträflichen nächtlichen Pöbelei gewesen!» Worauf der Kantonsschüler ruhig antwortete: «Du sagst es.» Seither habe der Polizeikommissar keinen Kantonsschüler der oberen Klassen mehr geduzt!

«Der zugewandte Ort»

Die Stadt St. Gallen hatte in der Eidgenossenschaft bekanntlich den Status eines zugewandten Ortes. Im Zusammenhang damit steht die witzige Bemerkung eines Appenzellers, wie sie J.G. Ebel in seiner «Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz» von 1798 überliefert: «Ein zur Tagsatzung abgeschickter Gesandter St. Gallens erzählt in Frauenfeld, dass bei einem Appenzeller, den man zu St. Gallen habe brandmarken wollen, alle Stellen mit ähnlichen Zeichen schon besetzt gewesen wären. «Hättet ihr ihn doch auf den Hintern gebrannt; das ist ein zugewandter Ort», erwiderte der Gesandte Appenzells.»

«Hermann der Kehrausker»

Dem Historiker Dr. Hermann Wartmann waren Bänkel- und Strassensänger ein Dorn im Auge, und er brachte es mit seinem autoritären Wesen und seinem Einfluss fertig, so berichtet Willi Nef in «St. Gallen vor der Jahrhundertwende», dass diesem harmlosen Völklein der Jahrmarkt gesperrt wurde. Das brachte dem Sieger über das Bänkelsängertum einen bösen Übernamen ein, nämlich in Anlehnung an den deutschtümelnden Ehrentitel «Hermann der Cherusker», den Sieger im Teutoburger Wald, den spöttischen «Hermann der Kehrausker».